

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubbenring 1
1011 Wien

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: V/1-0808/Gra-90

Wien, am 02. September 2008

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz 2008) neu erlassen wird, und das Kartellgesetz 2005, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz u.a. geändert werden (Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetz 2008); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag sollen die u.a. im Regierungsprogramm der XXIII. Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs und zur effektiveren Vollziehung des Kartellrechts umgesetzt werden.

Die nun vorgeschlagene Regelung, dass die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) eine „Voll-Wettbewerbsbehörde“ werden soll, ist im verfassungsrechtlichen Sinne jedoch zu hinterfragen. Sicherlich ist eine Behörde, die alle Möglichkeiten zur Aufgriffs-, Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnis hat, eine effizientere Behörde, sofern gleichzeitig sicher gestellt wird, dass sie über die entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen verfügt - auf die Gegebenheiten des Bundeskartellamts in Deutschland wird nachdrücklich verwiesen - die potentielle Vermengung von Justiz und Verwaltung in einem so sensiblen Bereich wie dem Wettbewerbsrecht muss jedoch gut überlegt und auf breiter Basis akzeptabel sein.

Die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung ist ein wesentliches Prinzip unserer Verfassung und davon sollte nicht ohne ausreichende Begründung abgegangen werden.

Zur weiteren Steigerung der Effizienz der BWB sollte überlegt werden, ob eine Zusammenführung von Kartellgesetz und Wettbewerbsgesetz zu einem „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“, wie es zB auch in Deutschland besteht, nicht einen

Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kto.-Nr. 85.506, BLZ 32 000, IBAN: AT 45 32000 00000085506, BIC-Code: RLNWATWW

2/2

wichtigeren Schritt darstellen könnte. Dadurch wäre eine einzige Behörde für das Kartell- und das Wettbewerbsrecht zuständig und das Spannungsverhältnis durch die bestehende kompetenzmäßige Zweiteilung (BMJ für Kartellrecht, BMWA für Wettbewerbsrecht) könnte ausgeschlossen werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich erachtet es auch als sinnvoll, dass zu den Aufgaben der BWB auch ein „Wettbewerbsmonitoring“ gehören sollte. Dies hat u.a. die Wettbewerbskommission in ihrem Gutachten vom 14. Juli 2008 gefordert und könnte nun als weitere Aufgabe der BWB in § 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehen werden.

Auch die Wettbewerbskommission wäre in Richtung des Aufgabenkreises der Monopolkommission in Deutschland weiter zu entwickeln und mit den dafür erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte, sie steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung und erwartet eine gesamthafte Diskussion des Themas.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Włodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich